Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haufe Service Center GmbH für Unternehmenslösungen aus dem Portfolio der Haufe Akademie

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich, Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für die Erbringung von Leistungen der Haufe Service Center GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer") für individuelle Unternehmenslösungen aus dem Portfolio der Haufe Akademie GmbH & Co. KG (insbesondere Inhouse-Schulungen, Digital Suite, Entwicklungsprogramme, Corporate Academy Services, Plattformlösungen, Organisationsentwicklung, Haufe Fachakademien) für Kunden, die Unternehmer i.S.d § 14 BGB sind (nachfolgend „Auftraggeber"). Diese AGB gelten ausdrücklich nicht für Leistungen des Auftragnehmers aus dem Bereich „Persönliche Weiterbildung" der Haufe Akademie GmbH & Co. KG.

1.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nur unter Zugrundelegung dieser AGB, bestehend aus den Allgemeinen Bedingungen **(Teil A)** und den zusätzlichen Besonderen Bedingungen **(Teile B, C, D und E)**, welche abhängig von der Art der Leistung zur Anwendung kommen. Entgegenstehende oder von den AGB des Auftragnehmers abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Erbringung von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers bedeutet kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers.

1.3 Das gesamte Vertragsverhältnis besteht aus

a. den im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen (insbesondere Vereinbarungen auf Basis von Angeboten des Auftragnehmers und Bestellungen des Auftraggebers, die jeweils mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande kommen oder Einzelverträge auf Basis eines Rahmenvertrages).
b. den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Anlagen,
c. einem Rahmenvertrag (sofern vorhanden),
d. diesen AGB einschließlich den zusätzlichen Besonderen Bedingungen der Teile B, C und D, sofern diese anwendbar sind,
e. den gesetzlichen Bestimmungen.

1.4 Alle unter Ziff. A.1.3 genannten Dokumente werden nachfolgend zusammen als der „Vertrag" bezeichnet. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt die oben genannte Rangfolge. Im Einzelfall zwischen den Parteien getroffene, individuelle und schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. In jedem Fall gehen die Regelungen eines etwaigen abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrages („AVV") in Bezug auf Leistungen diesem Vertrag vor.

2. Leistungsumfang, Vergütung, Zahlungsbedingungen, Leistungen Dritter

2.1 Alle Leistungen und Preise werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart.

2.2 Der jeweilige Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto ohne Skonto oder sonstige Abzüge spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung („Zahlungsziel") zu zahlen. Bei der Zahlungsmethode Lastschrift wird der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum vom angegebenen Bankkonto abgebucht.

2.3 Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich nach deren Zugang in Textform beim Auftragnehmer geltend zu machen.

2.4 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung.

2.5 Werden weniger als die vereinbarten Leistungen beim Auftraggeber abgerufen, berechtigt dies nicht zur Preisminderung.

2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung seiner Leistungen qualifizierte Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG einzusetzen.

3. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat die Leistungserbringung des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung und Prüfung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenlos vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Leistungen von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

3.2 Der Auftraggeber benennt qualifizierte Mitarbeitende zur Abstimmung der Inhalte und/oder zur Definition besonderer Anforderungen (falls erforderlich).

3.3 Werden die Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht, stellt der Auftraggeber geeignete Räumlichkeiten mit der vorab festgelegten Ausstattung kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung.

3.4 Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten und kann der Auftragnehmer aus diesem Grunde seine Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, ist der Auftragnehmer bezüglich der davon betroffenen Leistungspflichten für den Zeitraum bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten frei, sofern die Mitwirkungshandlung für den Auftragnehmer erheblich ist. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Mehrkosten in Rechnung zu stellen, die aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstanden sind.

4. Materialien, Geistiges Eigentum, Auskunftsrechte

4.1 Alle Materialien des Auftragnehmers, wie insbesondere Schulungsunterlagen, Analysen, Stellungnahmen und digitalen Inhalte (nachfolgend „Materialien") werden ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern die Parteien keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.

4.2 Alle vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Schutzrechte an den Materialien verbleiben beim Auftragnehmer bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.

4.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, darf der Auftraggeber die Materialien während der Vertragslaufzeit und nach Beendigung des Vertrags ausschließlich für die Zwecke verwenden, die vom Vertrag und dem konkret vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind. Insbesondere stehen die Materialien den berechtigten Mitarbeitenden des Auftraggebers zum Zwecke der Weiterbildung und Qualifizierung zur Verfügung.

4.4 Im Übrigen dürfen die Materialien ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Ganzen noch in Teilen in irgendeiner Form, - auch nicht für Zwecke der innerbetrieblichen Unterrichtsgestaltung - reproduziert, unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, bearbeitet oder verbreitet, übersetzt oder Dritten in veränderter oder unveränderter Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

4.5 Werden für die Leistungserbringung Materialien des Auftraggebers benötigt, an denen Urheber- oder sonstige Schutzrechte bestehen, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer und den mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ein einfaches Recht ein, die Materialien zu nutzen, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies umfasst auch die Nutzung durch Subunternehmer des Auftragnehmers im Rahmen der Vertragserfüllung.

4.6 Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Software zur Verfügung stellt, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, bei begründetem Anlass, welcher nachzuweisen ist, einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu beauftragen, die verbrauchte Anzahl Lizenzen zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers ggf. in den Geschäftsräumen des Auftraggebers zu überprüfen. Dazu gewährt der Auftraggeber dem Dritten nach vorheriger Abstimmung Einsicht in die jeweilige Software. Jede Partei trägt die ihr durch eine solche Überprüfung entstehenden Kosten selbst. Wird jedoch festgestellt, dass ein vertragswidriges Verhalten vorliegt, trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten allein.

4.7 Nutzt der Auftraggeber bereitgestellte Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte ab dem Zeitpunkt der Überschreitung erwerben. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers bleiben vorbehalten.

5. Schutzrechte Dritter

5.1 Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen Rechte Dritter und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und machen Dritte wegen solcher Rechtsverletzungen Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, ist der Auftragnehmer berechtigt nach seiner Wahl auf eigene Kosten entweder

a. das Recht zur Nutzung der Leistungen in unveränderter Form verschaffen oder
b. die Leistung so umarbeiten, dass nicht mehr gegen Rechte Dritter verstoßen wird und dabei mindestens die vertraglich vereinbarten Eigenschaften geleistet werden.

haufe akademie

5.2 Darüber hinaus wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen der Haftungsbeschränkungen aus Ziff. A.6 von geltend gemachten Ansprüchen Dritter freistellen, sofern
 a. der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Schriftform über den geltend gemachten Anspruch informiert,
 b. der Auftraggeber in angemessener Weise mit dem Auftragnehmer zusammenarbeitet und dem Auftragnehmer und seinen Vertretern auf Verlangen alle relevanten Informationen zur Verfügung stellt, soweit dies im Zusammenhang mit der Verteidigung erforderlich oder angemessen ist,
 c. der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Übernahme der entstehenden Kosten ermöglicht, alle Entscheidungen über die Abwehr der Ansprüche zu treffen.

5.3 Beruht die Forderung des Dritten auf
 a. Änderungen der Leistung, denen der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages oder in sonstiger Weise nicht zugestimmt hat oder
 b. der Nutzung der Leistung in anderer Weise als gemäß der Zweckbestimmung dieses Vertrages vereinbart oder
 c. der Nutzung der Leistung auf von uns nicht freigegebener Hard- und Softwareumgebung,

 besteht keine Pflicht des Auftragnehmers nach den Ziff. A.5.1 und A.5.2.

6. Haftung

6.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Schäden, gleich aus welchem tatsächlichen oder rechtlichen Grund nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

6.2 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sog. Kardinalspflichten), ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.4 Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziff. A.6.3 nur, soweit der Auftraggeber seine Daten in täglichen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

6.5 Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Auftragnehmers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a BGB), entgangenen Gewinn und sonstige Mangelfolgeschäden, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. A.6.2 und A.6.3 vorliegen.

6.6 Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

7. Höhere Gewalt

7.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung aus diesem Vertrag gehindert oder kann sie die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr sicherstellen, so ist diese Partei für die Dauer und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, von dieser Verpflichtung befreit.

7.2 In jedem Fall liegt höhere Gewalt vor bei Kampfhandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt worden ist), Unruhen, Explosionen, Feuer, Flut, Erdbeben, Epidemien, Pandemien und bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, aufgrund derer der Geschäftsbetrieb vollständig oder überwiegend zum Erliegen kommt, sowie bei Handlungen, Unterlassungen oder Maßnahmen einer Regierung oder beim Befolgen staatlicher Aufforderungen und bei der Störung von Betriebsanlagen oder Teilen davon, die zur Erfüllung von Verpflichtungen dieses Vertrags dienen.

7.3 Im Fall des Eintritts höherer Gewalt haben sich die Parteien hiervon unverzüglich zu unterrichten und detaillierte Informationen insbesondere über den Umfang und, soweit in zumutbarer Weise möglich, die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt vorzulegen.

8. Exportbeschränkungen, Sanktionsgesetze

8.1 Die Leistungen des Auftragnehmers stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Erfüllung nicht gegen Exportbeschränkungen oder entsprechenden Sanktionsgesetze verstoßen wird. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer nicht zur Erfüllung verpflichtet. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in Textform über das Leistungshindernis informieren.

8.2 Der Auftraggeber darf insbesondere auf Virtuelle Leistungen gem. Ziff. B.3 und Software nach Teil C der AGB nicht zugreifen, diese nutzen oder einem anderen Nutzer Zugang ermöglichen, wenn hierdurch gegen die unter Ziff. A.8.1 genannten Regelungen verstoßen wird. Verstöße gegen solche Exportbeschränkungen oder Sanktionsgesetze durch den Auftraggeber berechtigen den Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag, bei Dauerschuldverhältnissen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages.

9. Datenschutz

9.1 Die Parteien verpflichten sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), einzuhalten. Die Haftung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 82 DS-GVO.

9.2 Sofern der Auftragnehmer als Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, ergeben sich die Einzelheiten aus den Datenschutzerklärungen der jeweiligen Leistung.

9.3 Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DS-GVO.

9.4 Die Parteien stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, schriftlich auf das Datengeheimnis/Vertraulichkeit verpflichtet werden.

9.5 Die Aufzeichnung einer Veranstaltung durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

10. Vertraulichkeit

10.1 Die Parteien sind verpflichtet, diesen Vertrag und die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

10.2 Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG und Subunternehmer, welche die Informationen für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Die Parteien stellen jedoch sicher, dass alle Mitarbeitenden an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

10.3 Die Verpflichtung aus Ziff. A.10.1 gilt nicht für Informationen, die nachweislich
 a. die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat,
 b. bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden,
 c. bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits zuvor vorhanden waren, oder
 d. bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

10.4 Durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

10.5 Das Offenlegungsverbot gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.

10.6 Soweit Zugangsdaten für die Nutzung der Leistungen erforderlich sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese geheim zu halten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich darüber unterrichten, wenn es Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten gibt. Der Auftraggeber haftet grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seiner Zugangsdaten erfolgen, es sei denn, er kann nachweisen, dass eine Verletzung der Sorgfaltspflichten nicht vorliegt.

10.7 Die Vertraulichkeitsbindungen dieses Vertrages bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

haufe akademie

11. Laufzeit, Beendigung, Folgen der Beendigung

11.1 Die Laufzeit des Vertrages und die ordentlichen Kündigungsrechte werden zwischen den Parteien individuell vereinbart.

11.2 Im Übrigen bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn

a. der Auftraggeber mit der Bezahlung eines Betrags für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug ist, der mindestens dem vereinbarten Entgelt für die Nutzung der Leistungen für den Zeitraum von zwei Monaten entspricht;
b. ein Benutzerkonto übertragen oder die Zugangsdaten zur Leistung ohne vorherige Zustimmung von uns Dritten zugänglich gemacht wurde;
c. Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Übrigen verletzt wurden und trotz Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung die Vertragsverletzung nicht eingestellt oder Maßnahmen nachgewiesen wurden, die geeignet sind, die Wiederholung der Vertragsverletzung künftig auszuschließen.

11.3 Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Hierzu kann der Auftraggeber weitergehende Unterstützungsleistungen für die Migration von Daten beauftragen. Die Konditionen solcher weitergehenden Unterstützungsleistungen werden zwischen den Parteien vereinbart.

12. Änderungen dieser AGB

12.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die AGB auch während des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar, d.h. ohne wesentliche rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile ist und für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn neue technische Entwicklungen oder geänderte Anforderungen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung eine Änderung der AGB erfordern.

12.2 Über Änderungen der AGB wird der Auftragnehmer den Auftraggeber mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Auftraggeber die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf zu erbringenden Leistungen als wirksam vereinbart. Bei der Mitteilung weist der Auftragnehmer auf die vorgenannte Frist sowie die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

13. Erklärung zur Distanzierung von bestimmten Organisationen und Methoden

Der Auftragnehmer distanziert sich entschieden von Organisationen wie Scientology und lehnt jegliche Zusammenarbeit mit dieser oder ähnlichen Organisationen sowie ihnen nahestehenden Unternehmen ab. Der Auftragnehmer erklärt hiermit, dass er nicht nach einer Methode („Technologie") von L. Ron Hubbard arbeitet. Der Auftragnehmer organisiert keine Seminare nach oben genannten „Technologien" und unterhält wissentlich keine geschäftsmäßigen Beziehungen zu Personen, Firmen oder Organisationen, die die Einführung der Methode („Technologie") von L. Ron Hubbard forcieren bzw. die Verbreitung besagter Methoden („Technologie") von L. Ron Hubbard unterstützen.

14. Form, Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

14.1 Dieser Vertrag oder einzelne seiner Bestimmungen können nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag auch digital unterzeichnet werden kann und für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses die allgemeine (einfache) elektronische Signatur ausreichend ist.

14.2 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder ungültig sein oder eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck dieses Vertrags am ehesten entsprechen. Das Gleiche soll im Falle einer Lücke gelten.

14.3 Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Freiburg i. Br. vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

B. Besondere Bedingungen für firmeninterne Leistungen

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen **Teil B.** finden zusätzlich zu **Teil A.** Anwendung für firmeninterne Trainings, Workshops, Coachings, Prozessbegleitungen und Moderationen, d.h. für jede Art von Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsleistungen, die ausschließlich für den Auftraggeber in dessen Firmenräumen, in externen Veranstaltungsräumen oder virtuell über Videokonferenzplattformen erbracht werden (nachfolgend „firmeninterne Leistungen").

2. Umfang und Ausführung

2.1 Der Umfang der firmeninternen Leistungen ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und Leistungsbeschreibungen.

2.2 Gegenstand ist nur die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder ein Schulungsergebnis. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

3. Virtuelle Leistungen

3.1 Bei firmeninternen Leistungen, die online über eine Videokonferenzplattform erbracht werden, die vom Auftragnehmer bereitgestellt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, dass die im Einzelfall vom Auftragnehmer vorausgesetzten technischen Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. stabile Internetverbindung, aktuelle Browserversion, Lautsprecher oder Headset, ggf. Installation von Videokonferenz-Software). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der technischen Voraussetzungen vorab zu testen. Technische Probleme während der Dauer der Leistung, sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Ein etwaiger Ausfall aufgrund mangelnder Erfüllung der vom Auftragnehmer geforderten technischen Voraussetzungen, auch während der virtuellen Veranstaltung, entbindet den Auftraggeber nicht von der vertraglichen Zahlungspflicht.

3.3 Sollen firmeninterne Leistungen auf einer Videokonferenzplattform oder einer anderen Online-Kollaborationsplattformen erbracht werden, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der zur Verfügung gestellten technischen Plattformen. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung die Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen, sowie ggf. weitere Voraussetzungen für den Zugang mitzuteilen.

4. Stornierung, Änderungen der Leistungen

4.1 Firmeninterne Leistungen können vom Auftraggeber **bis sechs Wochen** vor Beginn kostenfrei storniert oder verschoben werden. Falls firmeninterne Leistungen

a. später als **sechs Wochen** vor Beginn storniert oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer verschoben werden, berechnet der Auftragnehmer 40%,
b. später als **drei Wochen** vor Beginn storniert oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer verschoben werden, berechnet der Auftragnehmer 60%,
c. später als **eine Woche** vor Beginn storniert oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer verschoben werden, berechnet der Auftragnehmer 85 % des vereinbarten Honorars.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber bereits zum Zeitpunkt der Stornierung erbrachte Konzeptionsleistungen unabhängig von anfallenden Stornierungskosten vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

4.2 Abweichend zu B.4.1 können Coaching-Stunden **bis zu fünf Werktagen** vor Beginn kostenfrei storniert oder verschoben werden. Falls Coaching-Stunden

a. innerhalb von **fünf bis zwei Werktagen** vor Beginn storniert oder verschoben werden, berechnet der Auftragnehmer 50%,
b. innerhalb von **48 bis 24 Stunden** vor Beginn storniert oder verschoben werden, berechnet der Auftragnehmer 75%,
c. innerhalb von **24 Stunden** vor Beginn storniert oder verschoben werden, berechnet der Auftragnehmer 100% des vereinbarten Honorars.

Bei dreimaliger Terminverschiebung werden zwei Coaching-Stunden zu 100% berechnet.

4.3 Bei Ausfall von firmeninternen Leistungen wegen Krankheit des Trainers, Coaches, Beraters etc., höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse (insbesondere behördlicher Verbote, welche die Durchführung

einer firmeninternen Leistung unmöglich machen oder Auflagen, die die Durchführung für den Auftragnehmer mit unverhältnismäßigem Aufwand verbinden, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, Überlastung der Telekommunikationsnetze und vergleichbare technische Störungen bei virtuellen Leistungen, die außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers liegen) vereinbaren die Parteien einen anderen Termin und/oder Veranstaltungsort und/oder eine andere durchführende Person. Sollte der Auftragnehmer keinen geeigneten Ersatz anbieten können, werden bereits bezahlte Entgelte für vereinbarte Leistungen zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche sind unbeschadet der Regelungen aus A.6.2 ausgeschlossen.

C. Besondere Bedingungen für Software-as-a-Service (SaaS)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese besonderen Bedingungen **Teil C.** finden zusätzlich zu **Teil A.** Anwendung, für die auf die Dauer der Vertragslaufzeit befristete Gewährung der Nutzung von Software als Software-as-a-Service (SaaS), z.B. in Form E-Learnings, die über ein Lern-Management-System (LMS) organisiert und verwaltet werden. Die Überlassung von Software (bspw. auf Datenträgern oder zum Download) zur lokalen Installation ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Besonderen Bedingungen für SaaS nach Teil C dieser AGB.

2. Rechteeinräumung

2.1 An der jeweils vertraglich vereinbarten Software und der dazugehörigen Anwenderdokumentation wird ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für alle mit dem Auftraggeber i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im Rahmen der vereinbarten Nutzeranzahl. Die Überlassung der Software beschränkt sich auf die Nutzung der Software als Leistung zum Abruf über das Internet. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch die Nutzung der entsprechend den Kundenanforderungen angepassten Softwarebestandteile.

2.2 Dies gilt auch für neue Versionen, Updates oder Upgrades der Leistungen während der Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist.

2.3 Wenn zwischen den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gilt das Nutzungsrecht für maximal ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Freischaltung der Software.

3. Leistungsumfang, Änderung des Leistungsumfangs

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind folgende Leistungen umfasst:
- a. Kundenspezifischer Mandant
- b. Verfügbarkeit der jeweils beauftragten Kurse/Inhalte
- c. Hosting der Daten des Auftraggebers in einem Hochsicherheits-Rechenzentrum

3.2 Leistungsbestandteil ist auch die Bereitstellung von Speicherplatz auf zentralen Servern, der zur Speicherung der mit der Software erzeugten und verarbeiteten Daten und sonstige Daten des Auftraggebers für die Dauer des Vertragsverhältnisses genutzt werden kann. Eine Archivierung der Daten ist nicht Vertragsgegenstand; dies gilt insbesondere auch für eventuell zu beachtende handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen.

3.3 Übergabepunkt der Leistung ist der Router-Ausgang des vom Auftragnehmer genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung an das Internet, das Bereitstellen oder das Aufrechterhalten der Netzverbindung zum Rechenzentrum sowie das Beschaffen und Bereitstellen von Netzzugangskomponenten sind nicht Vertragsgegenstand.

3.4 Im Übrigen ergibt sich der Leistungsumfang aus den zwischen den Parteien getroffenen individuellen vertraglichen Vereinbarungen.

3.5 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen auszuführen, insbesondere:
- a. Veränderungen an der Software, die nicht Gegenstand von Pflegeleistungen sind, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des Auftragnehmers;
- b. Anpassung der Software neuer Programmversionen (z.B. neue Releases, Updates/Upgrades) von im System verwendeter Drittsoftware;
- c. Sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Software.

3.6 Der Auftraggeber darf die Erbringung sonstiger Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen nur verweigern, wenn ihm deren Ausführung im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nachweislich unzumutbar ist.

3.7 Der Auftragnehmer behält sich zudem das Recht vor, sein Kursportfolio aufgrund von rechtlichen, technischen und redaktionellen Gründen zu aktualisieren, weiterzuentwickeln und den aktuell nachgefragten Themen anzupassen. Dazu ist der Auftragnehmer berechtigt, einzelne Inhalte dem Kursportfolio hinzuzufügen, zu verändern oder zu entfernen. Im Falle der Entfernung eines Kurses können die Kursinhalte bei bereits von Teilnehmern angemeldeten Kursen bis zu 12 Monaten weiterhin bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in unregelmäßigen Abständen über die Zusammensetzung des Kursportfolios informieren. Diese Information wird an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

3.8 Die vorstehend genannten Leistungen sind abschließend. Darüber hinaus werden keine weiteren Leistungen – soweit nicht gesondert vereinbart – geschuldet, insbesondere nicht die Erbringung von Installations-, Anpassungs-, Programmier-, Beratungs- und Schulungsleistungen.

4. Konfigurationsleistungen

4.1 Sofern eine Leistung in Form einer Konfiguration geschuldet ist, erfolgt eine Abnahme. Teilabnahmen finden nur nach vorheriger Absprache zwischen den Parteien statt. Sofern vereinbart, wird über die Abnahme ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

4.2 Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Abnahme, oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll angezeigten Mängeln, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

4.3 Unerhebliche Fehler entsprechend der Fehlerklasse 2 gemäß Ziff. C.7.5 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

5. Besondere Mitwirkungspflichten

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, folgende Mitwirkungsleistungen vollständig und rechtzeitig zu erbringen:
- a. bei einer Fehlermeldung die unverzügliche Bereitstellung der Dokumente, Protokolle, Beispielsausgaben und anderer für die Fehlerbehebung relevanter Informationen;
- b. keine Daten zu übermitteln, die Computerviren oder anderen schädlichen Code enthalten;
- c. keine Verwendung von Software, anderen Techniken oder Verfahren, die geeignet sind, den Betrieb, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Leistung zu beeinträchtigen.

5.2 Der Auftraggeber ist für die Erfüllung von Anforderungen wie aktuelle Hardware, Betriebssystem, Browser und anderen technischen Anforderungen zuständig, die für die ordnungsgemäße Nutzung und den Zugriff auf die Software erforderlich sind.

5.3 Die Mindestvoraussetzungen an die Hardware- und Softwareumgebung des Auftraggebers entsprechen dem derzeitigen Stand der allgemein im Handel verfügbaren Hard- und Software. Werden von den Herstellern Updates, Service Packs oder aktuellere Programmversionen (Releases) empfohlen bzw. angeboten, so werden diese ggf. als Standard vorausgesetzt und entsprechend darauf hingewiesen. Dies dient der Sicherheit des Auftraggebers, der Kompatibilität der Programme untereinander und der Entwicklung innovativer Produkte. Die Nutzung einer veralteten Hard- und Softwareumgebung kann zu Beeinträchtigungen führen, für die keine Gewährleistung übernommen wird.

5.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vertragsgegenständliche Software bei allgemeinen Veränderungen am Stand der Technik (z. B. Browser, Plug-Ins, Betriebssysteme, etc.) ihre vertraglich vereinbarte Eignung auch unter den veränderten Umständen behält.

6. Datenexport und -migration, Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer, Beendigung des Vertrags

6.1 Der Auftraggeber hat das Recht, auf Verlangen:
- a. unabhängig von der Vertragslaufzeit zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu wechseln oder
- b. alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte auf eine IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten zu übertragen oder
- c. die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte zu löschen.

6.2 Das Wechselverlangen nach Ziff. C. 6.1 muss dem Auftragnehmer in Textform mitgeteilt werden. Ab Zugang der Mitteilung durch den Auftraggeber beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate. Nach Ablauf der Kündigungsfrist beginnt ein Übergangszeitraum von 30 Kalendertagen, in dem der Wechsel technisch durchgeführt wird. Nach Abschluss des Übergangszeitraums wird dem Auftraggeber ein Datenabrufzeitraum von mindestens 30 Kalendertagen gewährt. Spätestens in diesem Zeitraum ruft der Auftraggeber seine Daten vollständig ab. Dem Auftraggeber wir nach Erklärung des Wechselverlangens ein Exporttool durch den Support des Auftragnehmers freigeschaltet. Dort kann der Auftraggeber die Daten selbst exportieren. Benötigt der Auftraggeber weitergehende Unterstützung für den Wechsel,

wird der Auftragnehmer innerhalb der Kündigungsfrist in Abstimmung mit dem Auftraggeber die notwendigen Vorbereitungen für den Wechsel treffen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, aktiv an der gemeinsamen Erstellung eines Plans mitzuwirken, der die Durchführung des Wechsels regelt. Dies umfasst insbesondere die Klärung der technischen, organisatorischen und zeitlichen Abläufe, um einen reibungslosen Wechsel sicherzustellen. In besonderen Fällen kann der Übergangszeitraum wie folgt verlängert werden:

a. Durch den Auftragnehmer: Um einen Zeitraum von bis zu sieben Monaten, sofern die technische Durchführung des Wechsels innerhalb der standardmäßigen Übergangsfrist nicht möglich ist. Der Auftragnehmer muss diese technische Undurchführbarkeit ordnungsgemäß begründen und den Auftraggeber innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Wechselanfrage hierüber informieren.
b. Durch den Auftraggeber: Der Auftraggeber ist berechtigt, den Übergangszeitraum einmalig um einen von ihm als angemessen erachteten Zeitraum zu verlängern.

6.3 Übertragbare Daten und digitalen Vermögenswerte sind vom Auftraggeber selbst importierte Inhalte sowie System-, Nutzer- und Nutzungsdaten.

6.4 Während des Wechselprozesses verpflichtet sich der Auftragnehmer:

a. Angemessene Unterstützung zu leisten, um den Wechsel zu ermöglichen.
b. Mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs sicherzustellen.
c. Den Auftraggeber über bekannte Risiken für die unterbrechungsfreie Bereitstellung der Dienste zu informieren.
d. Für ein hohes Maß an Sicherheit während des Wechsels und der Datenübertragung zu sorgen, insbesondere im Einklang mit geltendem Unions- oder nationalem Recht.

6.5 Der Vertrag endet entweder mit dem erfolgreichen Abschluss des Wechsels oder, nach Ablauf der Kündigungsfrist, wenn der Auftraggeber die Löschung seiner Daten wünscht. Sobald der Auftraggeber dem Auftragnehmer bestätigt, dass der Wechselprozess erfolgreich abgeschlossen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Beendigung des Vertrages zu informieren. Nach der Mitteilung des Wechselerfolgs löscht der Auftragnehmer alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte unverzüglich. Bestätigt der Auftraggeber den erfolgreichen Wechsel nicht, kann er vom Auftragnehmer hierzu aufgefordert werden. Wird dies innerhalb von 30 Arbeitstagen nicht bestätigt, wird davon ausgegangen, dass der Wechsel nicht erfolgreich war, und der Vertrag wird nicht gekündigt, sondern zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt. Bis zum Vertragsende ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin in vollem Umfang zu erbringen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung bis zur Vertragsbeendigung zu zahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen. Die Höhe liegt im Ermessen des Auftragnehmers.

7. Verfügbarkeit, Servicelevel & Support

7.1 Der Auftragnehmer gewährleistet eine Verfügbarkeit von 98,5 % während der Betriebszeit. Geplante Wartungsarbeiten finden grundsätzlich außerhalb der Servicezeiten statt. Soweit aus dringenden, unaufschiebbaren technischen Gründen ausnahmsweise Wartungsarbeiten während der Servicezeiten erforderlich werden, erfolgt nach Möglichkeit rechtzeitig eine Benachrichtigung an geeigneter Stelle in der Software.
Betriebszeiten: 24h x 365 Tage
Servicezeiten: Montag - Freitag, 08:00 h - 18:00 h (nicht an bundeseinheitlichen Feiertagen)

7.2 Fehlermeldungen sollen möglichst unverzüglich in Textform (E-Mail) mit einer genauen Beschreibung des Fehlers erfolgen.

7.3 Die Analyse und Behebung dokumentierter, reproduzierbarer Fehler erfolgt gemäß anerkannten Industriestandards durch kompetentes Personal. Der Erfolg bei der Beseitigung von Fehlern wird jedoch nicht garantiert. Fehler im hier gemeinten Sinne ist jede gemeldete Störung, die eine Abweichung der Beschaffenheit/Funktionsfähigkeit der Software von den Angebotsunterlagen bzw. der Anwenderdokumentation darstellt und

a. sich auf die Gebrauchstauglichkeit mehr als unwesentlich auswirkt oder
b. die Korruption oder der Verlust von Daten eintritt.

7.4 Falls eine aufgetretene Störung nicht reproduziert werden kann, gilt diese nicht als Fehler. Die Parteien werden in diesem Fall das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen.

7.5 Als Reaktionszeit gilt die Zeit, innerhalb der der Auftragnehmer verpflichtet ist, mit der Beseitigung der Störung zu beginnen und eine erste Rückmeldung an den Auftraggeber hinsichtlich des Status dieser Beseitigung zu erteilen hat. Die Reaktionszeit ist abhängig von der Fehlerklasse; es gelten folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
Fehlerklasse 1 – Reaktionszeit 8 Stunden:
Eine produktive Nutzung der Leistungen ist nicht oder nur erheblich eingeschränkt möglich oder wesentliche Leistungsmerkmale fehlen.
Fehlerklasse 2 - Reaktionszeit 5 Werktage:
Alle übrigen Fehler.

7.6 Keine Verpflichtung zur Supportleistung durch den Auftragnehmer besteht:

a. bei Fehlern, die auf unzulässigen Änderungen oder Anpassungen der Software durch den Auftraggeber beruhen;
b. für andere als die vertragsgegenständliche Software (insbesondere Fremdsoftware, die auf den Systemen des Auftraggebers eingesetzt wird);
c. bei Fehlern, die auf unsachgemäßer oder nicht autorisierter Nutzung der Leistungen oder auf Bedienungsfehlern des Auftraggebers beruhen, sofern die Bedienung nicht in Übereinstimmung mit der Anwenderdokumentation vorgenommen wird;
d. bei jeglichen Hardwaredefekten beim Auftraggeber;
e. bei Nutzung der Leistungen auf anderen als den in der Anwenderdokumentation angegebenen zulässigen Hard- und Softwareumgebungen beim Auftraggeber;

7.7 Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Fehler gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass ein Fall von Ziff. C.7.6 vorliegt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zur Fehlererkennung erbrachten Leistungen zu den für solche Leistungen geltenden Stundensätzen des Auftragnehmers in Rechnung stellen.

8. Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit die vereinbarte Beschaffenheit der Software gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software oder sonstige Garantien sind nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vom Auftragnehmer zugesichert wurden.

8.2 Nach ordnungsgemäßer Meldung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Fehler, die gemäß Ziff. C.7.2 gemeldet wurden, beheben.

8.3 Die Nacherfüllung erfolgt, indem der Auftragnehmer nach Wahl den Fehler beseitigt, dem Auftraggeber eine neue, mangelfreie Version der Software überlässt oder ihm zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Auftraggeber hat eine neue Version der Software zu übernehmen, sofern dies keine unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsprobleme zur Folge hat.

8.4 Kann der Auftragnehmer den Fehler nicht beheben und wird dadurch die Gebrauchstauglichkeit der Software wesentlich vermindert oder ganz ausgeschlossen, hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Kann der zu behebende Fehler auch dann nicht beseitigt werden, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Eine Selbstvornahme ist ausgeschlossen.

8.5 Wird bei der Nutzung der Software die, gemäß Ziff. C.8.1 vereinbarte, effektive Verfügbarkeit, aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unterschritten, oder werden die Reaktionszeiten gem. Ziff. C.7.5 nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach den gesetzlichen Regelungen zu mindern.

8.6 Sofern eine Konfiguration geschuldet ist, leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass das hergestellte Werk in Form der Konfiguration für den bestimmungsgemäßen Gebrauch funktionsfähig ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt mit der Abnahme. Treten während dieser Gewährleistungsfrist Mängel auf, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung beseitigen. Eine Nachbesserung oder Nachlieferung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. In einem derartigen Fall kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mindern oder Schadensersatz verlangen. Die Selbstvornahme ist ausgeschlossen.

9. Inhalte des Auftraggebers, Datensperrung, Freistellung

9.1 Es liegt allein in der Verantwortung des Auftraggebers sicherzustellen, dass die von Nutzern der jeweiligen Software bereitgestellten Bilder, Videos, Sprachwerke, und sonstige Informationen, die er mittels Uploads auf den vom Auftragnehmer bereitgestellten Datenspeichern öffentlich oder im Intranet des Auftraggebers zugänglich macht, nicht gegen geltendes Recht verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.

9.2 Wird eine Rechtsverletzung durch diese Inhalte des Auftraggebers geltend gemacht, die auf die vom Auftragnehmer bereitgestellten Datenspeicher übermittelt wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entsprechenden Daten vorläufig zu sperren, wenn die Rechtsverletzung schlüssig dargetan ist. Die Sperrung wird aufgehoben, soweit die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachgewiesen ist. Unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Erfolgte die Rechtsverletzung schuldhaft, ist dem Auftragnehmer der daraus entstehende Schaden zu ersetzen und es hat eine Freistellung auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter zu erfolgen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der notwendigen

Kosten, die dem Auftragnehmer durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

D. Besondere Bedingungen für die Bereitstellung digitaler Inhalte zur Nutzung und Integration in einer eigenen Lerninfrastruktur

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen **Teil D.** finden zusätzlich zu **Teil A.** Anwendung für den Erwerb von digitalen Inhalten, die dem Auftraggeber zur dauerhaften Nutzung und Integration in einer eigenen Lern-Infrastruktur überlassen werden.

2. Rechteeinräumung & Leistungsumfang

2.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht auf Dritte übertragbares, zeitlich und räumlich auf die Dauer und den Umfang des Vertrages beschränktes Recht ein, die digitalen Inhalte ausschließlich für seine innerbetriebliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeitender zu nutzen.

2.2 Das Nutzungsrecht ist gemäß den konkreten Vereinbarungen mit dem Auftraggeber entweder auf eine festgelegte Anzahl von bestimmten Mitarbeitenden (Named User) begrenzt oder berechtigt zum Zugriff sämtlicher Mitarbeitenden des Auftraggebers (Enterprise-Lizenz). Der Auftraggeber kann die digitalen Inhalte entsprechend dem Lizenzumfang (Nutzerzahl) innerhalb des Unternehmens freischalten bzw. Mitarbeitenden den Zugang bereitstellen. Der Auftraggeber hat bezüglich der digitalen Inhalte keine Bearbeitungs- oder Weiterentwicklungsrechte.

2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Auftraggeber wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie" sowie einen „Urheberrechtsvermerk" des Auftragnehmers sichtbar anbringen.

2.4 Soweit nicht anderweitig gesondert vereinbart, sind Installations- und Konfigurationsleistungen nicht vom Leistungsumfang umfasst.

3. Gewährleistung

3.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Auftraggeber die digitalen Inhalte ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die digitalen Inhalte in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt werden, die den vertraglich vereinbarten Anforderungen nicht gerecht werden oder für Änderungen und Modifikationen, die der Auftraggeber an den digitalen Inhalten vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt zu sein.

3.2 Der Auftraggeber hat die digitalen Inhalte unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

3.3 Der Auftragnehmer ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung") oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Auftraggeber gegebenenfalls einen neuen Stand der digitalen Inhalte übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.

3.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die digitalen Inhalte und auf die Dokumentation zu ermöglichen.

E. Nutzungsbedingungen für die Nutzung des „KI-Lernassistenten"

Für die Nutzung des „KI-Lernassistenten" gelten ergänzend zu **Teil A.** und **C.** der AGB die Nutzungsbedingungen „KI-Lernassistent", die unter folgendem Link abrufbar sind: https://ki-lernassistent.haufe-akademie.de/assets/Nutzungsbedingungen_KI-Lernassistent.pdf („Nutzungsbedingungen"). Ziff. 5 (Verfügbarkeit) der Nutzungsbedingungen findet im Rahmen von Leistungen im Bereich Unternehmenslösungen keine Anwendung.

Stand: September 2026